

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 3

Artikel: Die Bedeutung der privaten Fürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—. für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

40. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1943

Die Bedeutung der privaten Fürsorge

Von Dr. Zihlmann, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, Basel

Die nicht-öffentliche Fürsorgetätigkeit ist in Geschichte und Gegenwart von *grundlegender* Bedeutung. Diese Feststellung mag im ersten Augenblick überraschen, denn vielfach wird die private Fürsorge nur als kleine Verzierung am stolzen Bau des modernen sozialen Wohlfahrtsstaates betrachtet und ihr für Zukunft und Vergangenheit keine Funktion von Bedeutung zuerkannt. Dringen wir aber in die Probleme zwischenmenschlicher Beziehungen tiefer ein und verfolgen wir die Geschichte der Wohltätigkeit durch die Jahrhunderte, so offenbart sich uns die große und entscheidende Rolle der freigeübten Tugend der Nächstenliebe. Vorerst ein historischer Rückblick.

Die Tugend der Barmherzigkeit, von der alten Welt als Schwäche abgelehnt, war ein Kennzeichen des Christentums und zeitigte bei Volk und Kirche die schönsten Früchte; der Staat hielt sich zunächst fern. Von den Bestrebungen im Zeitalter Karls des Großen abgesehen, kennt das *Mittelalter* keine gesetzliche Armenfürsorge. Die Unterstützung der Armen war Sache der Freiwilligkeit; Bischöfe und Pfarrer betätigten sich als Almosenspender. Im spätern Mittelalter waren die Klöster und die im Anschluß daran entstandenen Spitälere Träger der Armenfürsorge. Genossenschaften, Bruderschaften und Zünfte sorgten vorab in den Städten für ihre in Not geratenen Mitglieder. Daneben begünstigten zahlreiche fromme Stiftungen die Armen, und eine stattliche Zahl von Vereinen und Orden entfaltete im Dienste der Hilfsbedürftigen eine blühende Tätigkeit. Der zunehmenden Bettlerplage des 15. Jahrhunderts waren diese Einrichtungen indessen nicht mehr gewachsen, und Reformbestrebungen setzten ein. Die Tag-satzung von 1491 forderte von jedem Kanton, daß er sich seiner Armen anzu-nehmen habe, und die junge protestantische Kirche des 16. Jahrhunderts legte ~~den Grundstein zur~~ modernen, rationellen *Gemeindearmenpflege*. Freilich, das weitgesteckte Ziel ward nicht im ersten Ansturm erreicht. Es dauerte fast zwei Jahrhunderte, in gewissen Gegenden noch länger, bis die Gemeinden das

Armenwesen endgültig als ihre Aufgabe übernommen hatten. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts setzt alsdann die bis heute wirkende Tendenz ein, die Armenlasten in vermehrtem Maße von den Gemeinden auf den Kanton zu übertragen. Gleichzeitig vollzieht sich ein Szenenwandel: die behördliche Armenpflege wird von der *Sozialpolitik*, einer neuen Form staatlicher Fürsorge, allgemach in den Hintergrund gedrängt. Während jenes Entwicklungsprozesses vom 16. zum 18. Jahrhundert nahm die private Wohltätigkeit neben der nicht immer funktionierenden öffentlichen Wohltätigkeit einen nicht unerheblichen Raum ein. Freilich, infolge ihrer dilettantischen Methoden und der Unterstützung Unwürdiger leisteten beide dem Bettelunwesen, das bis weit ins 19. Jahrhundert hinein florierte, Vorschub. Die *Aufklärung* des 18. Jahrhunderts weckte von neuem die Anteilnahme an der Not der Mitmenschen, und während einerseits der mächtig aufstrebende Kapitalismus die Selbstsucht als Tugend pries, den homo oeconomicus inthronisierte und die soziale Frage am Horizont aufsteigen ließ, waren andererseits starke Kräfte einer Elite am Werke, die Gemeinnutz und geistig-materielle Wohlfahrt des Volkes anstrebte. Diese in allen Landesgegenden vorhandenen humanitären Bestrebungen fanden schließlich ihren Kristallisationspunkt in der 1810 gegründeten Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, von welcher unser soziales Leben wertvollste Anregungen empfing. Von jetzt ab erhielt die *organisierte* freiwillige Fürsorge mächtigen Auftrieb. Wir haben heute vergessen, wie zahlreich die kommunalen und staatlichen sozialen Institutionen sind, die ihren Ursprung der privaten Gemeinnützigkeit verdanken. Über die spezielle Entwicklungsgeschichte der konfessionellen Fürsorge, der evangelischen Liebestätigkeit und der Caritas, scheinen geschlossene Darstellungen für die Schweiz zu fehlen, weshalb wir es uns versagen müssen, in diesem Zusammenhang näher auf sie einzugehen. Nicht nur das moderne Armenwesen, auch die Sozialpolitik hat an mannigfache Formen ältester und neuerer Einrichtungen, die eine blühende private und kirchliche Mildtätigkeit schöpferisch hervorgebracht hatte, anknüpfen können. Eine Reihe privater Fürsorgezweige sind im Verlaufe der Zeit verstaatlicht worden. Dies einzeln darzustellen würde zu weit führen. Bemerkenswert ist die obligatorische Gemeindekrankenkasse der Stadt Luzern, deren Anfänge als „Bruderschaft lediger Mannspersonen“ auf das Jahr 1560 zurückgehen. Zugegeben, die freie soziale Tätigkeit war angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten außerstande, die soziale Not unseres Jahrhunderts erfolgreich zu bekämpfen. Der Staat mit seinen umfassenden Mitteln mußte die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit anstreben. Damit aber hat das öffentliche Gemeinwesen im Grunde genommen christliche Prinzipien in die Tat umgesetzt.

Welche gewaltigen *materiellen* Leistungen die Fürsorgeeinrichtungen unseres Staatswesens vollbringen, hat uns kürzlich der Direktor des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes in einem Referat dargelegt (s. „Armenpfleger“, Nr. 6/8, 1942). Aber selbst neben den imposanten Aufwendungen des sozialen Wohlfahrtsstaates darf sich die freiwillige Fürsorge durchaus sehen lassen. Nicht nur ist die Zahl der privaten Institutionen außerordentlich groß, auch die geldlichen Leistungen sind sehr ansehnlich, was die Ergebnisse von Sammelaktionen erweisen. Nach einer Zusammenstellung des Sekretärs der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft flossen allein im Jahre 1940 nahezu 25 Millionen Franken zusammen (Nationalspende, Soldaten-Weihnacht, Bundesfeierkomitee, Pro Juventute, Pro Infirmis, Für das Alter, Winterhilfe, Rückwandererhilfe, Heilsarmee, Rotes Kreuz u. a. m.) und die jährlichen Ausgaben der bekannten großen Sozialwerke überschreiten 12 Millionen Franken. Dazu kommen die Unterstützungen der

organisierten freiwilligen Armenpflege der Schweiz, die von A. Wild auf 12 Millionen Franken geschätzt werden. Das nicht nur sittlich, sondern auch sozial Wertvollste in der Fürsorge ist der *persönliche Einsatz* des Helfenden. Aber gerade dieser Einsatz läßt sich bei der beruflichen Fürsorge nicht immer nachweisen. Die private Fürsorge ist der *Prüfstein*, ob solche Einsatzbereitschaft im Volke noch vorhanden ist. Und sie ist vorhanden! Groß sind die Scharen der freiwilligen Helfer in den humanitären und konfessionellen Liebeswerken oder den Schöpfungen der Solidarität. Auch die ganze Hingabe fehlt nicht: etwa 7000 katholische Schwestern widmen in der Schweiz ihr Leben dem Dienste der Caritas, und die Zahl der evangelischen Schwestern wird mit etwa 4200 angegeben. Vergessen wir nicht, daß auch die gesetzliche Armenpflege in der Schweiz größtenteils ehrenamtlich ausgeübt wird. Auch die Hilfe von Mensch zu Mensch ist nicht ausgelöscht. Der Basler Frauenverein meldet, daß sich im Jahre 1927 im Kanton 139 Kinder in unentgeltlicher Familienpflege befanden, 1937 betrug ihre Zahl gar 319; der öffentlichen Wohltätigkeit wird dadurch eine Last von weit über Fr. 100 000.— jährlich abgenommen. Das sind die stillen, treuen Helfer. Daneben findet sich die Zahl jener, die bei besonderen Aktionen, etwa für Ausländer- oder Ferienkinder usw., opferbereit zur Verfügung stehen. Etwa 1000 Stipendienfonds mit einem Kapital von zusammen 35 Millionen Franken sind für Studium, Lehre und Weiterbildung in der Schweiz vorhanden. Immer wieder hören wir von neuen Vermächtnissen und Geschenken für wohltätige Zwecke, und nicht zu übersehen sind die vielen Wohlfahrtseinrichtungen erwerbswirtschaftlicher Privatbetriebe.

Die private Fürsorge mag ihre Nachteile haben, dilettantisch sein und mitunter die Arbeit der behördlichen Armenpflege unnötig erschweren. Sie weist aber auch Vorzüge auf: sie ist im allgemeinen beweglicher als die staatliche Fürsorge und vermag *Pionierarbeit* zu leisten. Dies gilt nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Gegenwart. Wir brauchen uns nur an die Flüchtlingshilfe zu erinnern. Sogleich beim Auftauchen der Not entstanden seit 1933 spontan von politischen, konfessionellen und neutralen Kreisen getragene Hilfsorganisationen, deren Leistungen sich im Jahre 1940 auf 1,8 Millionen Franken beliefen. Die Israelitische Flüchtlingshilfe allein hatte bis 1940 10 Millionen Franken aufgewendet. Erst im Jahre 1940 nahm sich der Bund durch Eröffnung eidgenössischer Arbeitslager für Emigranten der Sache an.

Die private Hilfsbereitschaft ist eine *lebendige*, verborgene *Kraft*, aus der ein Sozialstaat immer neu schöpfen kann. Der Wohlfahrtsstaat ruht fest und sicher auf der Grundlage einer hilfsbereiten Bürgerschaft. Letztendlich sind es nicht Gesetze und Verwaltungsgebäude, die den Sozialstaat gewährleisten, sondern *lebendige Menschen* mit einem warmen Herzen für die Nöte der Mitmenschen. Allein, die Tugend der Nächstenliebe will geübt sein. Sie verkümmert, wenn sie keine Gelegenheit hat, sich zu betätigen. Darum wird eine weise Staatsführung aus der Fürsorge kein öffentliches Monopol machen, sondern darnach trachten, das Publikum zur tätigen *Mithilfe* heranzuziehen. „Wir müssen die freiwillige Fürsorge fördern; denn sie ist die berufene Trägerin der Wohltätigkeit“, erklärte Herr Sekretär Zwicky 1935 anlässlich eines Instruktionkurses für Armenpfleger in Zürich. Der große Reformator des Berner Armenwesens, Karl *Schenk*, bekundete vor bald 100 Jahren die Auffassung, daß in keinem System des Armenwesens die freiwillige Tätigkeit von Mensch zu Mensch, gelöst von gesetzlichen Normen, entbehrt werden könne. Wir finden darum auch in den kantonalen Armengesetzen Bestimmungen über die *Zusammenarbeit* zwischen privater und

öffentlicher Fürsorge, und wenn wir das Handbuch von A. Wild über die soziale Arbeit in der Schweiz durchblättern, so stoßen wir allenthalben auf private Institutionen, die öffentliche Beiträge erhalten. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang das Hospice général und Bureau central de Bienfaisance in Genf, die aus privaten Mitteln einen erheblichen Teil ihrer Aufwendungen decken. Auch die Allgemeine Armenpflege Basel ist der Form nach ein Verein, der öffentlich-rechtliche Funktionen übernommen hat; im Verhältnis zum Staatsbeitrag sind indessen ihre eigenen Leistungen im Verlaufe der Zeit immer mehr zurückgegangen. Ihr jüngst verstorbener Präsident, Paul Ronus, schrieb 1938 in einem Aufruf an weitere Kreise der Bevölkerung zur tätigen Mithilfe die bedeutsamen Worte:

„Man wird uns vielleicht einwenden, der Staat sei da, um den Unbemittelten zu helfen. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Allein die Pflicht der Barmherzigkeit liegt nicht dem Staat allein ob, sondern auch jedem einzelnen. Hilfe an seinen Mitmenschen ist Aufgabe eines jeden. Einem jeden, der es vermag, gebietet sein Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Gesellschaft, derjenigen zu gedenken, welche sich in Not befinden. Ein Institut, wie das unsrige, darf nicht auf den Staat allein angewiesen sein, vielmehr bedarf es als Grundlage der Freiwilligkeit, der opferwilligen Mitwirkung unserer gesamten Bevölkerung. Die Armenpflege soll nicht ein unpersönliches Amt, sondern die lebendige Vermittlerin zwischen den freiwilligen Spendern und den Bedürftigen sein.“

Der Kanton *Basel-Stadt* — er steht auf diesem Gebiet nicht allein da — fördert durch Beiträge zahlreiche private Fürsorgeeinrichtungen, wie z. B. die Familien-, Trinker-, Tuberkulosefürsorge und viele andere, ebenso zahlreiche Anstalten, Spitäler und Heilstätten. Von der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen überläßt der gleiche Kanton namhafte Beträge zur Verwaltung den privaten Institutionen „Stiftung für das Alter“ und „Pro Juventute“, wobei bei der letztgenannten die Verwaltungskosten nur 3 pro mille der Unterstützungen ausmachen. Interessant ist die Organisation des baselstädtischen *Pflegekinderwesens*. 1904 als Fürsorgezweig des Basler Frauenvereins gegründet, beaufsichtigt und kontrolliert heute dieses Institut im Auftrag des Sanitätsdepartementes sämtliche Pflegekinder und Pflegeorte des Kantons. 25 Damen teilen sich in die ehrenamtliche Aufgabe. Der Staat macht sich so den natürlichen Helferwillen der Bevölkerung zunutze, wobei die Kühle staatlicher Atmosphäre vermieden wird. Mit einer bescheidenen kantonalen Subvention deckt der Verein die Unkosten dieser Einrichtung. An Stelle vieler noch ein weiteres Beispiel: die Armen-, Kranken- und Frauenvereine des Kantons *Aargau* verausgabten im Jahre 1940 total Fr. 533 600.—, wovon nur 8% öffentlichen Mitteln entstammten und die Armenerziehungsvereine desselben Kantons verzeichnen pro 1940 Aufwendungen von total Fr. 378 500.—, von denen 37% aus öffentlichen Beiträgen flossen. Auch der *Bund* beschreitet diesen Weg der Zusammenarbeit mit privaten Fürsorgeinstitutionen. Er verabfolgt z. B. der Schweizerischen Vereinigung für Anormale „Pro Infirmis“ jährliche Subventionen (pro 1941 Fr. 58 000.—). Gemäß Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge fließen von den verfügbaren 19 Millionen Franken nicht weniger als 2,5 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung „Für das Alter“ und Fr. 750 000.— an „Pro Juventute“. Daß der Bundesrat die private Wohltätigkeit nicht zurückdrängen will, geht auch aus folgender Reminiszenz hervor. Als am 31. August 1914 die ständige Kommission der Armenpflegerkonferenz dem Bundesrat beantragte, auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten für die sogenannten Kriegsnotfälle den Wohn-

kanton allein unterstützungspflichtig zu erklären, lehnte dieser ab mit dem Hinweis auf die im allgemeinen wenig günstige finanzielle Lage der Gemeinden und die sich überall kräftig äußernde Privatwohlthätigkeit! Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge könnte noch einen Schritt weiter geführt werden, wenn der Staat — wie schon von evangelisch-kirchlicher Seite angeregt wurde — die konfessionelle Fürsorge förderte und unterstützte. Die Preisgabe der verfassungsmäßigen Neutralität wäre dadurch keineswegs nötig. Wo eine direkte finanzielle oder organisatorische Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Wohlthätigkeit nicht möglich ist, sollte wenigstens die *wechselseitige Übersicht* gewährt werden, wie dies schon der alte Roscher in seinem „System der Armenpflege“ verlangt. Im übrigen wird es sich darum handeln, die rechte *Arbeitsteilung* zwischen privater und öffentlicher Fürsorge zu treffen. Der Staat greift vor allem Aufgaben auf, die große Mittel, aber nicht eine sehr differenzierte Handhabung erfordern, der Private diejenigen, die ein individuelles, liebevolles Einfühlen verlangen und mit verhältnismäßig geringen Mitteln lösbar sind (W. Rickenbach). Im ganzen genommen scheinen die maßgebenden Stellen doch das Stück Wahrheit verstanden zu haben, das in jenem Ausruf des menschenfreundlichen Gérando liegt:

„Ah, gardez-vous de remplacer le don volontaire par un impôt obligé! Vous croyez punir l'égoïsme, vous détruisez la bonté. Faites naître la charité, ne cherchez pas à l'imposer“.

Die private Fürsorge ist mehr als nur Lückenbüßerin oder mit wenig Unkosten arbeitender Ersatz staatlicher Wohlfahrtspflege. Wir kennen die *Kritik*, die an der staatlichen Fürsorgetätigkeit geübt wird. Sie sei bureaukratisch, es fehle die individuelle Behandlung und menschliche Wärme. Die Hilfe des Staates sei anonym, der Bedürftige nehme sie ohne Dank und Verantwortungsgefühl an, sie stumpfe ihn ab und ertöte seinen Willen zur Selbsthilfe. Der Staat übersehe, daß die Hilfe nicht nur ein materielles, physisches sondern auch ein psychologisches Problem sei; die geistige Eingliederung des Befürsorgten in die Gemeinschaft mißlinge oft, und damit werde das Ziel aller Fürsorge überhaupt verfehlt. Auf der andern Seite stehe der Gebende, der Steuerzahler. Auch bei ihm zeigten sich nachteilige Erscheinungen. Sein Herz sei erkaltet, er kaufe sich durch die Bezahlung der Steuer von der Pflicht der Nächstenliebe los. Einige der aufgezählten Nachteile staatlicher Fürsorge sind, obwohl in eingeschränkter und gemilderter Form, auch in gewissen wohlorganisierten Sphären der privaten Wohlthätigkeit zu finden. Diese kritischen Stimmen dürfen nicht überhört werden; gewisse *Gefahren* bestehen zweifellos, und es gilt, aus Liebe zu unseren sozialen Werken diese möglichen Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. Klagte doch schon z. B. der Anarchist Krapotkin vor 40 Jahren bitter über das Schwinden gegenseitiger Hilfe, die sich darin erschöpfe, daß dem verarmten kranken Nachbar die Adresse des nächsten Armenspitals aufgeschrieben werde. Wie alle menschlichen Einrichtungen, die nicht verknöchern und untergehen wollen, bedarf auch dieser Bereich staatlicher Tätigkeit aufbauender Kritik und ständiger geistiger Erneuerung. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen. Allein, es ist möglich, daß durch gewisse organisatorische Maßnahmen einige Übelstände beseitigt werden könnten, vielleicht in der Weise, daß das Unterstützungswesen, vorab in großen Gemeinden, zum Teil kleineren, lebendigeren Gemeinschaften übertragen würde. Zunächst aber findet hier die private und insonderheit die kirchliche Liebestätigkeit ein weites *Arbeitsfeld* vor: sie kann sich vorwiegend der individuellen persönlichen Betreuung und sozialen

Wiedereingliederung der Hilfebedürftigen widmen. Die staatliche und berufliche Fürsorge bedarf der Ergänzung und Ausgleichung, denn es haften ihr immer gewisse Grenzen und Härten an (E. M. Meyer, Zürich). Pfr. W. Bernoulli prägt in dem vom Verband für innere Mission und evangelische Liebestätigkeit 1940 herausgegebenen Handbuch „Unser Dienst am Bruder“ den Satz: „Der Staat als solcher steht wegen seiner konfessionellen Neutralität der tiefsten Not der Sünde und der Schuld und der stärksten Hilfe der Vergebung und Erlösung ratlos und unbeteiligt gegenüber“. Ist hier wohl ein unlösbares *geschichtliches Problem* verborgen, ein Kampf zweier sich widerstrebender Prinzipien? Das Ideal liegt in der freien Hilfe von Mensch zu Mensch. Allein auf diesem Weg ist wirksame Unterstützung gar oft nicht möglich. So ertönt denn der Ruf nach Organisation. Fachleute tauchen auf und allmählich wird das seelische vom rationalen Element überwuchert. Der Gleichklang und die richtige Dosierung von Herz und Verstand sind gestört. Die Distanz zwischen dem Hilfgewährenden und Hilfenehmenden vergrößert sich, und damit geht die gemeinschaftsbildende Kraft, die in der Hilfeleistung liegt, verloren.

Obige lückenhafte Darstellung wollte zeigen, wie die staatliche Fürsorge, historisch gesehen, aus der privaten und kirchlichen Fürsorgetätigkeit hervorgegangen ist und auch heute noch aus den gleichen Kraftquellen sich nähren muß, wenn sie Bestand haben will. Private und öffentliche Fürsorge dürfen sich weder gleichgültig, noch feindlich gegenüberstehen: sie müssen *zusammenarbeiten!* Denn schließlich entspringt die Nächstenliebe, wie alle Gesittung, aus dem einen Urquell der Religion und gemeinsam für sie einzustehen, ist unsere Pflicht, wenn nicht alles, was das Christentum in zwei Jahrtausenden aufgebaut hat, nihilistischen Kräften zum Opfer fallen soll.

Benützte Literatur.

- Coradi, L., Flüchtlingshilfe in der Schweiz, Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, 1941.
- Denzler, A., Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich, 1920.
- Flückiger, P., Die Bürgerliche Armenpflege im Kanton Bern, Bern, 1920.
- Keller, B., Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis 1836, Winterthur, 1935.
- Meyer, E. M. und Schlatter, M., Grundfragen der Fürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1/1941.
- Rickenbach, W., Die private soziale Arbeit in der Schweiz, Jahrbuch 1942 der N. H. G. „Die Schweiz“.
- Die Ergebnisse der III. internationalen Konferenz für soziale Arbeit, Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 12/1936.
- Roscher, W., System der Armenpflege und Armenpolitik, 3. Auflage, Stuttgart, 1906.
- Wild, A., Art. „Fürsorge“ im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, 1939.
- Art. „Gemeinnützige Vereine“ im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, 1939.
- Einfluß der Fürsorge auf das Gemeinschaftsleben, „Der Armenpfleger“, 4/1936.
- Das Armenwesen vor 650 Jahren, „Der Armenpfleger“, 8/1941.

Bern. *Eintritt und Einweisung in eine bernische Heil- und Pflegeanstalt.* Dem Eintritt oder der Einweisung einer geisteskranken Person in eine Heil- und Pflegeanstalt kommt heute leider eine große Bedeutung zu. Das Dekret über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Mai 1936 unterscheidet, wie *Rudolf von Dach* in einer Untersuchung in Bd. XL (1942) der „Monatsschrift für bernisches Ver-